Preis 0.10 RM

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 24 | Bielefeld, den 12. Juni 1948 | Erscheint Sonnabends

Zur „Woche der Jugend"

Willkommensgruß der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld betrachtet es als eine Ehre, Gastgeberin der Woche der Jugend vom 12.—20. Juni sein zu dürfen und Tausende von jungen Menschen in ihren Mauern zu beherbergen. Rat und Bürgerschaft entbieten allen jugendlichen Gästen einen frohen Willkommensgruß. Wenn es auch infolge der Kriegszerstörungen an mancher Voraussetzung zur Gewährung einer großzügigen Gastfreundschaft mangelt, so sollen guter Wille und Bereitschaft umso herzlicher sein. Möge die Jugendwoche sich in ihrem Sinn und Zweck erfolgreich gestalten und damit ein Beitrag zum inneren und äußeren Wiederaufbau unserer Heimat werden!

Im Auftrag des Rates der Stadt Bielefeld
Landmeyer, stv. Oberbürgermeister

An die Bielefelder Bevölkerung

Seit der Kapitulation reißen die Diskussionen um die Probleme der deutschen Jugend nicht ab. In Presse und Rundfunk lesen und hören wir immer wieder von jugendlichen Schwarzhändlern, Schiebern und Verbrechern. Wir wissen sehr wohl um diese Dinge und begrüßen jeden Schritt, der getan wird, um der Verwahrlosung der Jugend ein Halt zu bieten. In der Zeit vom 12. bis 20. Juni 1948 aber wollen wir ein Bild von der helleren Seite der Jugendarbeit zeigen. Ein Bild von der Jugend, die trotz zerrissenen Schuhzeugs und mangelnder Ernährung sich die Schönheiten der Heimat erwandert, trotz des Mangels an Material bastelt, Laienspiele einübt und Sport treibt, sich selbst und dem Nächsten Freude und Hilfe schenkt.

Ein vielseitiges Programm wird von den Anstrengungen des vergangenen Winterhalbjahres künden.

Wir hoffen hier in Bielefeld neue Freunde zu finden und alte zu begrüßen. Wir wollen beweisen, daß wir eine Sache gemeinsam gestalten können, wenn wir unsere Kraft auch aus den verschiedensten Weltanschauungen schöpfen.

Wir ergreifen freudig die Gelegenheit, die von uns im Stillen geleistete Arbeit, einer dem anderen, vorzuführen, um daraus Anregungen für unsere zukünftige Arbeit zu schöpfen.

Die Jugend macht Fehler. Kritik der erfahrenen älteren Freunde wird uns helfen aus diesen Fehlern auch während der nun kommenden „Woche der Jugend" zu lernen.

Wir hoffen, daß die Bevölkerung der gastgebenden Stadt sich so beteiligt, daß die „Woche der Jugend" ein Ereignis wird, das den Namen Bielefelds als „Stadt des guten Willens" rechtfertigt, und der Jugendarbeit neue Quellen erschöpft.

Es kommt darauf an, daß IHR nicht abseits steht.

Laßt Euch von der hoffnungsfreudigen Stimmung dieser Woche trotz der Not der Zeit mitreißen.

Arbeitsausschuß „Woche der Jugend"

Ein großes Ereignis

An die Betriebe des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Die Woche der Jugend verspricht ein großes Ereignis zu werden. Tausende von Jugendlichen des Regierungsbezirks Detmold wollen zeigen, was sie trotz Krieg und Nachkriegszeit zu leisten imstande sind, und sich zugleich wertvolle Anregungen zum mutigen Weiterschaffen bieten. Die Jugendwoche soll eine Sache der ganzen Jugend, also auch der werktätigen Jugend werden. Deshalb ergeht an alle Betriebe die herzliche und dringende Bitte, den Wünschen der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen nach Beurlaubung zwecks Teilnahme an den Veranstaltungen der Woche der Jugend in der Zeit vom 12.—20. Juni in großzügiger Weise zu entsprechen.

Arbeitsausschuß Woche der Jugend

Herzliche Bitte

an die Bevölkerung von Bielefeld!

Die Zahl der Anmeldungen für die „Woche der Jugend" ist erfreulich groß. Nicht geringe Schwierigkeiten entstehen jedoch in der Frage der Unterbringung der Tausende. Während für die Jungen eine Zeltstadt auf dem Johannisberg errichtet ist, fehlt es trotz gastlicher Bereitstellung vieler Privatquartiere noch an Unterkunftsmöglichkeiten für die Mädchen. Es ergeht deshalb an alle Bielefelder Familien die herzliche Bitte, zu überlegen, ob für eine oder mehrere Nächte in der Zeit vom 12. bis 20. Juni 48 eine behelfsmäßige Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt werden kann. Meldungen können beim Büro „Woche der Jugend", Viktoriastr. 3a, erfolgen.

Arbeitsausschuß „Woche der Jugend".

Was auch die Erwachsenen angeht

Den im vorigen Jahre begonnenen Planungen für die „Woche der Jugend" lag die Absicht zugrunde, einmal die ganze Jugend unseres Regierungsbezirks, ob organisiert oder nicht, zusammenzuführen. Den vielfältigen Organisationen, Gruppen, Schulen usw. wurde eine Aufgabe für den Winter gestellt, nämlich aus dem Bereich ihrer Jugendarbeit etwas vorzubereiten, was in der Jugendwoche aufgeführt werden könne. Die Früchte des hiernach einsetzenden emsigen Schaffens sind nun herangereift. Das bereits veröffentlichte Programm weist eine fast unübersehbare Fülle von Darbietungen auf, die vom ungebrochenen Lebenswillen der Jugend Zeugnis geben.

Will sich so die Jugend einmal selbst näher kommen und einander Anregungen zum frohen Weiterschaffen bieten, so wendet sie sich doch an die breite Öffentlichkeit. Zu den meisten der in geschlossenen Räumen stattfindenden Veranstaltungen konnten naturgemäß wegen Platzmangel Erwachsene nicht eingeladen werden. Eine große Anzahl von Darbietungen wird jedoch im Freien durchgeführt. Hierzu ist jeder herzlich willkommen und eingeladen. Aus dem Gesamtprogramm sei deshalb ein Überblick über diese Veranstaltungen geboten.

An die gesamte Bürgerschaft wenden sich zunächst die einzelnen

Ausstellungen.

Die Schulen und Jugendgruppen führen in der Oetkerhalle eine Ausstellung durch und zeigen hierbei Bastel- und Zeichenarbeiten usw. Diese Ausstellung ist in der Regel von 10—19 Uhr geöffnet.

Vom Schaffen der Handwerksjugend kündet eine Ausstellung in den Schaufenstern der Geschäftslokale in der Bahnhof-, Arndt- und Obernstraße. Eine Ausstellung „Christliche Kunst" wird im Gemeindehaus, Grünstraße, gezeigt.

Sonnabend, 12. Juni

21.00 Uhr auf dem Zeltlagerplatz Neu-Bethlem Lagerfeuer. Der Abend dient dem Zweck der Völkerverständigung. Deutsche, englische, polnische, litauische, estnische und schwedische Jugendgruppen nehmen daran teil.

Sonntag, 13. Juni.

15.00 Uhr Jugend tanzt, spielt und singt auf dem Vorplatz der Oetkerhalle. Alle Schulen und Gruppen sind beteiligt. Werbeveranstaltung für das Jugendherbergswerk. Die Pädagogische Akademie führt das Stück „Der Hammeldieb" auf.

19.30 Uhr auf der Freilichtbühne in Olderdissen: „Ein Sommernachtstraum von Shakespeare". Aufgeführt durch die Laienspielgruppe der Volkshochschule Bielefeld.

22.00 Uhr auf dem Klosterplatz: „Der Totentanz", aufgeführt von der katholischen Jugend.

Montag, 14. Juni,

10.00 Uhr und **19.00 Uhr** auf dem Vorplatz der Oetkerhalle: Black Watch. Es handelt sich hierbei um Vorführungen einer schottischen Tanzgruppe.

Dienstag, 15. Juni,

ab 9 Uhr finden auf den Sportplätzen der Stadt sportliche Wettkämpfe der Volks- und Mittelschulen statt.

14.45 Uhr: Reigen, Volkstänze auf den Schulplätzen der Gutenberg-, Wellensiek- und Jakobus-Schule.

15.30 Uhr: Volkstänze und Spiele auf den Schulplätzen der Hamfeld-, Stieghorst-Schule und der Schule Babenhausen.

16.00 Uhr: Gymnastik, Tänze und Spiele auf den Schulplätzen der Gellershagen-, Bückardt-, Canisius-, Kloster-, Martini-Schule und der Luisen-Mittelschule.

Mittwoch, 16. Juni,

10.00 Uhr: Jugend tanzt, spielt und singt auf dem Schiller-, Siegfried- und Klosterplatz, Kesselbrink, Diesterwegschule, Vorplatz der Oetkerhalle. Gleichzeitig auf dem Arminia-Sportplatz Wettspiele und Staffetten der Schülermannschaften Blomberger S. V. — TuS 04, Blomberger S. V. — Arminia.

16.00 Uhr: Jugend spielt, tanzt und singt auf dem Schiller-, Siegfried- und Klosterplatz, Kesselbrink, Diesterwegschule, Vorplatz der Oetkerhalle. Ausgeführt von den Falken.

19.00 Uhr: Konzert der Musikkapelle Groß auf dem Vorplatz der Oetkerhalle. Leitung: Hermann Krebs.

Donnerstag, 17. Juni,

19.00 Uhr: Posaunenblasen auf dem Vorplatz der Oetkerhalle.

Freitag, 18. Juni,

14.00 und 19.00 Uhr: Black Watch auf dem Vorplatz der Oetkerhalle (vgl. Montag).

16.00 Uhr: Offenes Singen im Bürgerpark, ausgeführt von der Pädagogischen Akademie.

Sonnabend, 19. Juni,

ab 14.00 Uhr: Volkstänze, Musik, Singen auf dem Vorplatz der Oetkerhalle. Auf dem gleichen Platz um

17.00 Uhr: Kunstradfahren des Sp. V. Steinhagen.

ab 14.00 Uhr auf dem Arminia-Sportplatz Akrobatik, Tänze, Bodenturnen, Singspiele, Gymnastik.

18.00 Uhr: Jugend singt und tanzt auf dem Siegfriedplatz (evangl. Jugend).

21.00 Uhr: auf dem Vorplatz der Oetkerhalle Schlußkundgebung, Olympische Feierstunde.

Ergänzungen und Änderungen

im Programm „Woche der Jugend"!

Sontag, 13. 6. 48: Die Morgenfeier der Naturfreunde-Jugend „Der Mensch ist gut" findet nicht um 11 Uhr, sondern um 10 Uhr in der Oetker-Halle statt. — Um 19 Uhr singt, spielt und tanzt die katholische Jugend von Schildesche auf dem Platz vor der katholischen Kirche in Schildesche.

Montag, 14. 6. 48: In der Aussprache um 17 Uhr (Gymnasium) spricht K. Wenzel über das Thema: „Schluß mit dem Streit der Parteien", nicht über „Jugend und Sozialismus". — Um 19 Uhr im Gymnasium Sporttagung: „Wir sprechen mit dem Sportoffizier Mr. Dixon." — Die Betriebsbesichtigung der Fa. Katag fällt aus.

Dienstag, 15. 6. 48: Die musikalischen Darbietungen um 15 und 18 Uhr werden von der Schule Mittel-Ummeln geboten. Bei den Vorführungen um 16 Uhr muß es heißen: „Canisius-Schule und Klosterschule". Am Singewettstreit um 18 Uhr in der Oetker-Halle beteiligt sich auch der Meißener Kinderchor. — 19.30 Uhr Wiederholung: „Ein Sommernachtstraum", Olderdissen-Freilichtbühne. Laienspielgruppe der Volkshochschule Bielefeld.

Mittwoch, 16. 6. 48: Die für 16 Uhr vorgesehene Darbietung des Studio Hoffmann fällt aus. Statt dessen um 16 Uhr im Haus der Technik musikalische Darbietung der Jugend des D.R.K. Der Name des Referenten in der Aussprache über „Jugend und Sozialismus" um 17 Uhr im Gymnasium ist nicht Bolbrinker, sondern Preußner. Die Betriebsbesichtigung der Fa. W. Eick fällt aus.

Freitag, 18. 6. 48: 16 Uhr im Haus der Technik moderne Chormusik, dargeboten von der Pädagog. Akademie. — 19.30 Uhr Wiederholung: „Ein Sommernachtstraum, Olderdissen-Freilichtbühne, Laienspielgruppe der Volkshochschule Bielefeld. — Das für 16 Uhr vorgesehene offene Singen der Pädagog. Akademie im Bürgerpark wird auf Mittwoch 16 Uhr vorverlegt. Das Hans-Sachs-Spiel der Oberschule Lemgo und die Veranstaltung des Studio Hoffmann fallen aus.

Sonnabend, 19. 6. 48: Die für 9 Uhr vorgesehenen Kreisjugendwettkämpfe finden nicht statt.

Bielefelds Aufstieg

seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts

Zahlreichen Bielefelder Familien obliegen in der Woche der Jugend Gastgeberpflichten. An mannigfachen Fragen der jugendlichen Gäste über die geschichtliche Entwicklung unserer Stadt wird es nicht fehlen. Mancher mag in Verlegenheit geraten, wenn er Rede und Antwort stehen soll. Es wird deshalb nicht unwillkommen sein, wenn nachstehend einiges über den Aufstieg Bielefelds seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in die Erinerung zurückgerufen wird. Die Angaben stammen aus dem z. Zt. vergriffenen Führer durch „Bielefeld am Teutoburger Wald".

Der Aufstieg der Stadt Bielefeld wurde herbeigeführt durch die Eröffnung der Köln-Mindener Eisenbahn und die Einführung des Maschinenbetriebes, zunächst im Leinengewerbe, aus dem eine Reihe neuer Gewerbe erwuchs, die das wirtschaftliche Dasein der Stadt neu begründeten. Mit dem Erstarken der Industrie verband sich eine immer schnellere Steigerung der Einwohnerzahl, die Ausgestaltung sozialer Einrichtungen und Entfaltung kulturellen Lebens.

1846. Die Firma C. A. Delius begründet die Seidenindustrie.
1847. Eröffnung der Köln-Mindener Eisenbahn.
Um 1850 Anfänge der Wäscheindustrie. — Die Firma Ludwig Heidsiek stellt die erste Nähmaschine in ihre Wäschenäherei ein.
1856. Beginn der Privattöchterschule, seit 1906 Cecilienschule.
1856. Eröffnung der Ravensberger Spinnerei.
1856 November. Die Gasanstalt wird in Betrieb genommen.
1858. Anfänge der Plüschindustrie, Bertelsmann und Niemann.
1858. Eröffnung der städtischen höheren Mädchenschule, seit 1904 Auguste-Viktoria-Schule, seit 1947 Bavink-Schule.
1860. Errichtung einer kleinen Werkstatt zur Reparatur und Neuanfertigung von Nähmaschinen durch Baer und Koch, Gehrenberg Nr. 30.
1862. Gründung der Mechanischen Weberei.
1865. Entstehung der Nähmaschinenfabrik Baer und Rempel.
1866. Gründung der Firma Dürkopp und Schmidt, aus der die Dürkoppwerke hervorgegangen sind. Schmidt gründete 1876 die Ankerwerke.
1870. Anlage des Neumarktes, des heutigen Schillerplatzes. Die Ausdehnung Bielefelds nach Osten beginnt.
1870, April 23. Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes.
1878. Die Stadt erwirbt den Sparrenberg, der zunächst zum Museum eingerichtet wird.
1878. Bielefeld bildet einen eigenen Stadtkreis.
1879. Das Landgericht für die Kreise Bielefeld, Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Wiedenbrück wird errichtet.
1883. Einweihung der Pauluskirche.
1885. Dürkopp beginnt die Fahrradfabrikation.
1886. Eröffnung der Bahn Bielefeld—Osnabrück.
1889. Bau des Wasserwerkes.
1894. Anfang der Handelsschule.
1897. Dürkopp baut den ersten Motorwagen.
1898. Bau der Martinikirche.
1899. Bau des Elektrizitätswerkes.
1900. Eröffnung der elektrischen Straßenbahn.
1900. Gründung der Firma Dr. A. Oetker.
1902. Eröffnung der Bahn nach Paderborn, 1904 nach Lage.
1903. Beginn des Technischen Seminars.
1904. Einweihung des Neuen Rathauses. Eröffnung des Theaters.
1905/07. Bedeutende Ausbesserungen am Sparrenberge.
1906. Einweihung des Museums.
1908/09. Bau der Josephskirche.
1912. Eröffnung des Sennefriedhofes.
1913. Die Handwerker- und Kunstgewerbeschule tritt ins Leben.
1017. Eröffnung des Bauernhausmuseums Ummelmann an der Dornberger Straße.
1921, Juli 16. Siebenhundertjahrfeier der Stadt, begangen auf dem Hofe der Burg.
1930, Oktober 31. Einweihung der Rudolf-Oetker-Halle.

Spielplan des Stadttheaters

vom 13. Juni bis zum 20. Juni

Sonntag, 13. 6., 14 Uhr. Geschl. Vorst.: „Des Teufels General", Schauspiel v. Zuckmayer; 19 Uhr, Fr. Verk.: „Die Perle von Tokay", Operette von Raymond.

Montag, 14. 6., 19 Uhr, Volksbühne II: „Die Perle von Tokay", Operette von Raymond.

Dienstag, 15. 6., 19 Uhr, Fr. Verk.: „Cavalleria Rusticana", Oper von Mascagni — „Der Bajazzo", Oper von Leoncavallo.

Mittwoch, 16. 6., 14 Uhr, Geschl. Vorst.: „Der Barbier von Bagdad", Kom. Oper von Cornelius;
18 Uhr, Fr. Verk: „Des Teufels General", Schauspiel von Zuckmayer.

Donnerstag, 17. 6., 18 Uhr, Fr. Verk.: „Des Teufels General", Schauspiel v. Zuckmayer.

Freitag, 18. 6., 14 Uhr, Geschl. Vorst.: „Des Teufels General", Schauspiel v. Zuckmayer; 19 Uhr, D: „Daphne", Oper von Rich. Strauß.

Sonnabend, 19. 6., 14 Uhr, Geschl. Vorst.: „Zar und Zimmermann", Kom. Oper von Lortzing; 19 Uhr, Fr. Verk.: „Die Perle von Tokay", Operette von Raymond.

Sonntag, 20. 6., 14 Uhr, Geschl. Vorst.: „Des Teufels General", Schauspiel v. Zuckmayer; 19 Uhr. Fr. Verk.: „Daphne", Oper von Rich. Strauß.

Kammerspiele Rudolf-Oetker-Halle

Sonntag, 13. 6. keine Vorstellung.
Montag, 14. 6. keine Vorstellung.
Dienstag, 15. 6., 20 Uhr, E: Kammertanzabend
Mittwoch, 16. 6., 19 Uhr, F: Kammertanzabend.
Donnerstag, 17. 6., 19 Uhr, G: Kammertanzabend
Freitag, 18. 6., 19 Uhr, H: „Der zerbrochene Krug", Lustspiel von Kleist.
Sonnabend, 19. 6 und Sonntag, 20. 6. keine Vorstellung.

Beschäftigungskontrolle

durch die Arbeitspässe.

Die Beschäftigungsvermerke in den Arbeitspässen sind künftig nur noch in nachstehenden Zeitabständen erforderlich:

a) bei Arbeitnehmern: vierteljährlich und zwar jeweils im Laufe des ersten Vierteljahrsmonats,
b) bei Selbständigen und freien Berufen: jährlich einmal und zwar im Laufe des Monats Januar.

Zu b) Die Arbeitspässe der Seltbständigen und freien Berufe sind für 1948 nur gültig, wenn sie einen nach dem 1. 1. 48 erfolgten Eintrag aufweisen.

Arbeitsamt Bielefeld.

Wiedergutmachung von Vermögensschäden

die aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung in der Zeit von 1933 bis 1945 zugefügt wurden. Die nach der Allg. Verfg. Nr. 10 der Mil. Reg. gesetzte Frist für anmelde pflichtige Vermögen vom 20. 4. 1948 ist bis zum 20. Oktober 1948 verlängert worden. Auf die Strafbestimmungen bei Unterlassung wird nochmals verwiesen. Der Termin für anmelde berechtigte Personen (31. 12. 1948) bleibt unverändert.

Nähere Auskunft für den Stadtkreis Bielefeld im Rathaus, Zimmer 32a, für den Landkreis Bielefeld im Hause Detmolder Str. 13 Zimmer 13.

Stadt- und Landkreis Bielefeld
Wiedergutmachungs- u. Betreuungsstelle

Windeln aus der Schweizer Spende

Dem Landkreis Bielefeld sind aus der Schweizer Spende 6 400 Windeln zur Verfügung gestellt. Einen Teil hiervon erhalten geschlossene Anstalten. Mit der Ausgabe an die Bevölkerung des Kreises soll unverzüglich begonnen werden.

Berücksichtigt werden Säuglinge bis zu einem halben Jahr und Säuglinge, die im nächsten halben Jahr geboren werden. Ausgegeben werden im Falle des anerkannten Bedarfs je Säugling 4 Windeln. Anträge sind zu stellen in den örtlichen Mütterberatungsstellen an den jeweiligen Sprechtagen. Soweit die Kinder noch nicht geboren sind, kann die Antragsstellung frühestens vom 4. Schwangerschaftsmonat ab erfolgen. In diesem Falle ist eine Schwangerschaftsbescheinigung der Hebamme oder eines Arztes vorzulegen.

Der Landrat: Specht

Ausbildungsbeihilfen für Vertriebene

Aus einem Erlaß des Sozialministeriums vom 10. März 1948

Unter Berücksichtigung der Notlage, in der sich die im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Vertriebenen befinden, hat die Landesregierung Mittel bereitgestellt, um den Schulbesuch und die berufliche Ausbildung der Vertriebenen zu fördern. Zunächst ist veranlaßt worden, daß begabten und würdigen Flüchtlingsschülern und -schülerinnen bei Bedürftigkeit Schulgelderlaß auch dann gewährt werden kann, wenn dadurch der für Freistellen gemäß dem Schulgeldsatz verfügbare Betrag überschritten wird. Außerdem wird in besonderen Fällen eine Ausbildungsbeihilfe gegeben. Diese soll den Besuch von Schulen und Lehranstalten erleichtern, wie auch solchen Vertriebenen zukommen, die für einen handwerklichen, technischen oder künstlerischen Beruf ausgebildet werden oder sich auf einen Mangelberuf vorbereiten.

Für die

Gewährung der Ausbildungsbeihilfen

gelten die nachstehenden im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Kultusminister gegebenen Richtlinien:

Ausbildungsbeihilfen für Vertriebene können gewährt werden:

a) an die Besucher von Mittel-, Höheren-, Berufsfach- und Fachschulen sowie an Studierenden der Pädagogischen Akademien, Hochschulen und Universitäten,

b) an solche Vertriebene, die sich in der Ausbildung für einen praktischen Beruf (handwerklichen, technischen, künstlerischen usw., besonders aber Mangelberuf) befinden.

Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Vertriebenen, deren Schulen oder Ausbildungsstätten soweit von dem Wohnort der Eltern oder Erzieher abliegen, daß sie eine auswärtige Unterkunft benötigen.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen.

Beihilfen werden nur gewährt, wenn derjenige, dem sie zukommen sollen, bedürftig ist und nach seiner Begabung und Leistung zu der Aussicht berechtigt, die Ausbildung in der üblichen Zeit mit Erfolg abzuschließen. Außerdem muß er nach seinem Charakter und seinem Gesamtverhalten in und außerhalb der Schule oder Ausbildungsstätte der Förderung besonders würdig sein.

2. Umfang der Beihilfen.

Die Beihilfe ist nach der Begabung, Leistung, Haltung und Bedürftigkeit zu bemessen. Grundsätzlich ist mit Teilbeihilfen auszukommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können auch Vollbeihilfen zugestanden werden, insbesondere, wenn die Unterbringung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist. Lehrgeld, Fahrgeld und Sonderausgaben (Bücherkauf usw.) sind in die Beihilfen einzubeziehen. Lebenshaltungskosten können auf allgemeine Fürsorgemittel übernommen werden, bei Verheirateten ausnahmsweise auch für Ehefrauen und unterhaltsberechtigte Kinder.

Bevorzugt zu berücksichtigen

sind: Förderungswürdige Vollwaisen und Kinder aus Familien, deren Ernährer aus dem Kriege noch nicht zurückgekehrt oder schwer kriegsversehrt sind.

Doppelbetreuung, die durch gleiche Zuwendungen von Wohlfahrtsverbänden usw. eintreten könnte, ist im Einvernehmen mit diesen zu vermeiden.

Der Übergang aus der Grundschule zu einer gehobenen Schulart soll, wenn die Voraussetzungen für diese gegeben sind, durch Versagen der Beihilfe nicht erschwert werden.

Für Studierende und Fachschüler wird ein Höchstbetrag von 300 RM je Semester festgesetzt. Außerdem können auch die Studiengebühren ganz oder zum Teil erstattet werden.

3. Verfahren.

Die Anträge sind bei dem für den Erziehungsberechtigten zuständigen Kreisflüchtlingsamt einzureichen. Sie müssen einen vollständigen Überblick über die Familien-, Einkommens-, Vermögens- und Ausbildungsverhältnisse geben. Befürwortungen können beigefügt werden. Das Kreisflüchtlingsamt hat ein Gutachten des örtlichen Flüchtlingsamtes oder der Betreuungsstelle sowie der Schule, Lehranstalt, Hochschule oder beruflichen Ausbildungsstätte einzuholen. Die Anträge sind unter Hinzuziehung von Beauftragten des Kreisflüchtlingsausschusses und der Schulverwaltung (vom Kultusministerium für jeden Kreis bestimmt) oder des Berufsstandes zu prüfen und durch das Kreisflüchtlingsamt zu entscheiden. Über Berufungen befindet der Regierungspräsident.

Der an das zuständige Kreisflüchtlingsamt einzureichende Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Familienverhältnisse (auch von Eltern und Geschwistern): Name, Vorname, Geburtstag, -ort, Familienstand, Bekenntnis, Beruf, Flüchtlingsgruppe.
2. Einkommen (monatlich) aus Beruf, Sozialversicherung, Ruhegehalt, Vermögen (Zinsen), sonstigem und zwar:
   a) der Eltern,
   b) des (r) Schülers (in)
   c) der im Haushalt befindlichen Geschwister.
3. Vermögen der Eltern und des (r) Schülers (in),
4. Ausbildung: bisher besuchte Schulen, erreichtes Schulziel (Klassen), zurückgelegte Lehrzeit usw., abgelegte Prüfungen, Berufsziel, voraussichtliche Dauer der Ausbildung.
5. Schulweg: in km, zurückzulegen zu Fuß, mit Fahrrad, mit Kraftwagenverkehrslinie oder Bahn,
6. Ausbildungskosten (monatlich)
   a) Schulgeld, Lehrgeld, Studiengelder, Ausgaben für Bücher, Fahrgeld usw.,
   b) Lebensunterhalt (Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, Heimunterbringung).
7. Kostendeckung
   a) aus eigenen Mitteln,
   b) aus Beihilfen von anderen Stellen (Wohlfahrtsverbänden usw.)
8. Antragsbegründung: (besondere Angaben) z. B. Ernährer kriegsverletzt, noch in Gefangenschaft usw.
9. Erklärung, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen.
10. Befürwortungen können beigefügt werden.

Für den Stadtkreis Bielefeld nimmt das Flüchtlingsamt in der Elsa-Brändström-straße Anträge entgegen, für den Landkreis Bielefeld das Kreisflüchtlingsamt in Bielefeld, Detmolder Straße 13.

Gewährung von Zuschüssen

zur Instandsetzung kriegsbeschädigter Wohnungen für politisch, rassisch und religiös Verfolgte (politisch Verfolgte).

In Anbetracht der von den politisch Verfolgten für ihre Überzeugung gebrachten Opfer und des ihnen zugefügten Unrechts betrachtet es die Landesregierung als ihre besondere Pflicht, ihnen diejenige Unterstützung zuteil werden lassen, deren sie für den Neuaufbau geordneter und gesicherter Lebensverhältnisse bedürfen. Die gegenwärtige Wohnungsnot, von der auch zahlreiche politisch Verfolgte und ihre Familien betroffen sind, erschwert die Erreichung dieses Zieles erheblich. Um diese Notlage in den dringendsten Fällen zu beheben, werden für die Instandsetzungen von Wohnungen für politisch Verfolgte seitens des Landes Mittel bereitgestellt, für deren Verwendung die nachstehenden Bestimmungen gelten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Bewerber für die Erlangung einer Wohnung müssen als politisch Verfolgte anerkannt sein und sich im Besitze des vom zuständigen Kreissonderhilfsausschuß ausgestellten Ausweises befinden. In erster Linie sind Bewerber zu berücksichtigen, die erhebliche Gesundheitsschädigungen erlitten haben und hierdurch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die aus politischen Gründen länger als ein Jahr inhaftiert oder in sonstiger Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt waren, ferner Witwen und Waisen politisch Verfolgter, sofern der Tod der letzteren während der Inhaftierung oder, durch diese verursacht, innerhalb eines Jahres nach ihrer Befreiung eingetreten ist.

Für die Durchführung von Instandsetzungsvorhaben werden vom Lande Nordrhein-Westfalen Baustoffe zugeteilt. Zur Bestreitung der Kosten werden den Hauseigentümern die nach dem Erlaß vom 12. April 1947 — III B (H) 2246/47 — für Härtefälle vorgesehenen Pauschalbeträge gewährt. Hierzu tritt ein besonderer Zuschuß in Höhe von zwei Fünftel des sich für den jeweiligen Schadensgrad ergebenden Satzes, im Höchstfalle also 1 200.— RM pro Wohnraum bei einem Schadensgrad der Hauseinheit von 60 v. H. in Ortsklasse I.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die mit Hilfe der Landeszuschüsse instandgesetzten Wohnungen auf die Dauer von 10 Jahren nur an die vom Minister für Wiederaufbau bestimmten politisch Verfolgten zu vermieten. Die Mieten für die instandgesetzten Wohnungen dürfen die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen. Zur Sicherung der in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen hat der Grundstückseigentümer eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Abteilung II des Grundbuches eintragen lassen.

Verfahrensvorschriften

Die Anträge auf Erlangung einer Förderung sind unter Benutzung eines Formblattes der örtlichen Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle für politisch Verfolgte einzureichen. Diese prüft die darin enthaltenen Angaben und reicht alle Anträge unter Beifügung einer Stellungnahme des Wohnungsamtes über die derzeitige Unterbringung des Bewerbers dem Regierungspräsidenten (Referat für die Betreuung der politischen Opfer) ein. Der Regierungspräsident leitet die Anträge an den Sozialminister — Abt III D — weiter. Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch den Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Sozialminister. Die ausgewählten Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid des Wiederaufbauministers und werden in eine Anwärterliste aufgenommen.

Nach Zustellung des Vorbescheides hat der ausgewählte Bewerber vom Eigentümer des für die Instandsetzung vorgesehenen Grundstücke eine schriftliche Erklärung über die Einnahme der sich aus Ziff. I 3 ergebenden Verpflichtungen zu beschaffen, die Festsetzung des Schadensgrades nach dem Erlaß vom 12. April 1947 herbeizuführen und die bauaufsichtlichen, vertragsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen zu besorgen. Die Stadt- und Landkreise sind angewiesen, die von den Bewerbern unter Vorlage des Vorbescheides über die Übernahme in die Anwärterliste gestellten Anträge bevorzugt zu bearbeiten. Die schriftliche Erklärung des Hauseigentümers, den Prüfungsbericht über Feststellung des Schadensgrades, sowie die bauwirtschaftlichen und bauaufsichtlichen Genehmigungen hat der Bewerber unter Beifügung der Bauzeichnung dem Regierungspräsidenten bzw. dem Verbandspräsidenten einzureichen. Diese haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgeschriebenen Unterlagen zu prüfen und sie dem Minister für Wiederaufbau vorzulegen, der über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und über die Zuteilung der bewirtschafteten Baustoffe entscheidet. Er erteilt hierüber dem Hauseigentümer einen Bewilligungsbescheid.

Auf Grund des Bewilligungsbescheides werden zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Regierungspräsidenten bzw. den Verbandspräsidenten und dem Hauseigentümer die Verträge geschlossen. Die Auszahlung des vom Lande gewährten Zuschusses erfolgt in Teilbeträgen, und zwar in Höhe von 30 v. H. des Zuschußbetrages nach Eintragung der in I Ziff. 3 vorgesehenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, weitere 30 Prozent nach Abschluß der Rohbauarbeiten und restliche 40 Prozent nach Fertigstellung der instandzusetzenden Gebäude. Die Auszahlung erfolgt durch die

Standesamtliche Personenstandsbücher

Flüchtlinge und verdrängte Personen, die Geburts-, Heirats- und Sterberegister von Standesämtern außerhalb der britischen Zone sichergestellt und noch in Verwahrung haben, werden gebeten, diese Personenstandsbücher zur Weiterleitung an das Hauptstandesamt in Hamburg umgehend im Rathaus, Zimmer 46, abzugeben.

Stadt Bielefeld — Hauptamt

zuständigen Regierungshauptkassen bzw. die Regierungskasse in Essen.

Der Minister für Wiederaufbau behält sich die Befugnis vor, die Durchführung nach jeder Richtung nachzuprüfen bzw. durch die von ihm beauftragten Stellen nachprüfen zu lassen. Er ist berechtigt, soweit erforderlich, einzugreifen und nötigenfalls die Auszahlung der Zuschüsse einstellen zu lassen, bis beanstandete Mängel behoben sind.

Die wichtigsten Vertragsbestimmungen

Die Ausführung der Instandsetzungsarbeiten hat nach dem genehmigten Entwurf unter Verwendung guten Materials sorgfältig und dauerhaft zu erfolgen. Sich während der Durchführung als notwendig erweisende Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die instandgesetzten Wohnungen müssen nach Lage und Größe und Ausstattung den Verhältnissen der Anwärter entsprechen. Die durch den gegenwärtigen Mangel an Baustoffen aller Art gebotene Sparsamkeit in der Ausstattung der Wohnräume muß jedoch beobachtet werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die festgesetzte Anzahl von Wohnungen auf die Dauer von 15 Jahren an die vom Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Staatskommissar für politisch, rassisch und religiös Verfolgte ausgewählten Anwärter aus dem Kreise der politisch, rassisch und religiös Verfolgten zu vergeben. Die Mieten für die instandgesetzten Wohnungen dürfen nicht mehr betragen als die gesetzlichen Mieten vor ihrer Zerstörung. Eine höhere Festsetzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Preisbehörde.

Im Falle des Todes des Wohnungsinhabers sind dessen Hinterbliebenen, die zur Zeit seines Todes in der Wohnung gewohnt und zu seinem Haushalt gehört haben, in dem Genuß der Wohnung zu belassen.

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, oder machen diese von ihrem Recht zur Kündigung der Wohnung Gebrauch, so ist der Eigentümer verpflichtet, dem Minister für Wiederaufbau bzw. der von diesem beauftragten Stelle dies unverzüglich anzuzeigen, damit dieser bzw. diese einen neuen Anwärter aus dem Kreise der politisch, rassisch und religiös Verfolgten für die Wohnung bestimmen kann.

Der Eigentümer hat die mit Hilfe des Zuschusses instandgesetzten Wohnungen stets in gutem Zustande und sämtliche Räume in dem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechendem Zustande zu halten.

Wesentliche Änderungen auf dem instandgesetzten Grundstück oder ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch von Baulichkeiten dürfen nur nach vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau vorgenommen werden. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Eigentümer verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

Die Gebäude, in denen sich die instandgesetzten Wohnungen befinden, sind vom Eigentümer in ihrem vollen Umfange gegen Brandschaden zu versichern. Der Versicherungsschein oder ein anderer Nachweis über den Versicherungsabschluß ist dem Minister für Wiederaufbau oder der von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

*

Nähere Auskunft erteilen die örtlichen Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen, für Stadtkreis Bielefeld im Rathaus, Zimmer 32a, für den Landkreis Bielefeld, Detmolder Straße 13.

Baustellen ohne Kenn-Nummer

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 449) wird erneut darauf hingewiesen, daß an jeder Baustelle ein Schild anzubringen ist, mit 1. Name des Bauherrn, sowie Name des verantwortlichen Unternehmers bzw. Architekten, 2. Bau-Kenn-Nummer des Kreisbauamtes Bielefeld. Baustellen, an denen diese Schilder nicht angebracht sind, werden solange stillgelegt, bis die Bestimmungen des obengenannten Gesetzes erfüllt sind.

Amtsverwaltung Brackwede
Bauaufsicht

Die Lebensmittelzuteilung der 2. Dekade

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamtration i. Juni 1948	Gültig ab 2. Dekade (11.–20. 6. 48) Abschn.	Wert g	Gesamtration i. Juni 1948	Gültig ab 2. Dekade (11.–20. 6. 48) Abschn.	Wert g
11,21 31 E	8500	2a 2b	1000 500	1500	U W	250 250
12 22 32 Jgd.	11000	2a 2b	1000 1000	1500	U W	250 250
13 23 33 K	11000	2a 2b	1000 1000	1250	U W	250 250
14 24 34 Klk	6600	1 u. 2 2a 2b B	600 200 200 1000	1500	U W	250 250
15, 25, 35 Klst	3250	2bZw 2cZw	200 200	1750	1 U X S	250 250 250
16 Sgl	2200	2a Zw 2bZw 2cZw 2dZw	200 200 200 200	1925	1 1 2	250 250 250
41–45 SV	—	—	—	250		250
47 SV	15600	2a 2b 2c 2d 2e	1000 1000 1000 1000 1000			
48 SV-K	7800	2a 2b 2c	1000 1000 500			

Erwachsene (Karte 11) erhalten 1500 g Brot, 350 g Importmehl (an Stelle von 500 g Brot), 500 g Nährmittel (davon 250 g Hülsenfrüchte), 75 g Butter, 75 g Margarine, 100 g Trockenmagermilch, 500 g Zucker.

Brot. Die Brotabschnitte 2c der Karten 11—14, 21—24, 31—34 sowie 2a der Karten 15, 25 u. 35 sind an Stelle von 500 g Brot mit 350 g Importmehl zu beliefern, und zwar durch den Kolonialwarenhandel. Brot darf auf diese Abschnitte nicht geliefert werden. Folgende Brotabschnitte sind ungültig: bei 11, 12, 21, 22, 31 und 32: C, bei 15, 25 und 35: H.

Mehl im Verhältnis 3:4 kann auf folgende Brotabschnitte bezogen werden: 11—13, 21—23, 31—33: 1a und 2a (je 1000 g Brot), 14, 24, 34: 1c (500 g Brot), 15, 25, 35: 1a (500 g Brot), 47, 48: alle Brotabschnitte.

Kindergetreidenährmittel können wahlweise auf drei zusammenhängende Nährmittelabschnitte I/U/X der Karten 15, 25 und 35 bzw. 1/1/2 der Karte 16 im gleichen Mengenwert bezogen werden.

Fettaufruf: Margarine: 75 Gramm auf 11, 12, 13, 14 Abschnitt M, Butter: 75 Gramm auf 11, 12 Abschnitt N, 50 Gramm auf 13, 14, 15 N, ferner 16 auf 2a u. 2b, sowie 75 Gramm auf J.

Kleinabschnitte mit je 5 g. B = Butter, M = Margarine.

Die Butterlieferung wird sich teilweise bis in die 3. Dekade hinein erstrecken.

Nährmittel. Die Nährmittelabschnitte W der Karten 11—14, 21—24, 31—34 sowie S der Karten 15, 25 und 35 sind mit je 250 g Hülsenfrüchten zu beliefern.

Trockenmilch. Bei den Lebensmittelkarten 11 und 31 ist der Abschnitt Z 502 durch die Milchhändler mit 100 g Trockenmagermilch zu beliefern.

B.-Milch. Auf die Zulagekarte AL 79 für Personen über 70 Jahre ist im Laufe des Monats Juni für jeden Tag ¼ Ltr. flüssige Magermilch auszugeben.

Zucker. Bei den Karten 11—15, 21—25 und 31—35 sind zu beliefern: die Zuckerabschnitte B mit je 250 g Zucker, die Abschnitte EF mit je 250 g Zucker. Bei den Karten 11—13, 21—23 und 31—33 ist auf die genannten Abschnitte Rohrrohzucker, bei den übrigen Karten Weißzucker abzugeben. Soweit in einzelnen Fällen beim Abtrennen des Abschnittes EF der Abschnitt KL lose abfallen sollte, ist er sorgfältig aufzubewahren.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Zündhölzer

Im Monat Juni — 115. Zuteilungsperiode — ist an alle Versorgungsberechtigten ohne Altersbegrenzung eine Schachtel Zündhölzer abzugeben. Die Abgabe erfolgt ab sofort auf Abschnitt II der Seifenkarten Mai bis August 1948.

Stadt Bielefeld Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt.

Seife und Waschmittel

für die 115. Zuteilungsperiode (Juni 48) sind ab sofort freigegeben. Auszugeben sind die aufgedruckten Mengen der Seifenkartenabschnitte mit den Kenn-Nr. M 90/2, F/Jgd/K 92/2, KLK 94/2, Klst 95/2.

Stadt Bielefeld — Landkreis Bielefeld
Wirtschaftsamt.

Bezugsausweise für Kartoffeln

Die Regelung für Frühkartoffeln ab 1. Juli 1948

Alle Abschnitte der Bezugsausweise für Speisekartoffeln 01 und 02 bis einschl. 114. ZP. dürfen nach dem 30. Juni 1948 nicht mehr beliefert werden: Dasselbe gilt für die roten Reisemarken für Speisekartoffeln mit dem Aufdruck US Br 109—113. Alle Bezugscheine A und B und Großbezugscheine über Speisekartoffeln mit einem Ausstellungsdatum vor dem 30. Juni 1948 verlieren ihre Gültigkeit mit dem 30. Juni 1948 und dürfen von diesem Tage an nicht mehr beliefert werden. Die Guthaben aus diesen Bezugscheinen sind mit dem 30. Juni 1948 verfallen.

Die Nichtselbstversorger von Speisekartoffeln geben die Bestellabschnitte der Frühkartoffelkarten 1948 (01 und 02) bei einem zum Handel mit Speisekartoffeln zugelassenen Kleinverteiler bis zum 20. Juni 1948 ab. Ebenso sind die Abschnitte 522 der Zulagekarten 60—64 und der Abschnitte 504 der Zulagekarte 70 als Bestellscheine abzugeben. Die Kleinverteiler setzen auf die Rückseite der Stammabschnitte dieser Lebensmittelkarten nach Abtrennung der Bestellabschnitte ihren Firmenstempel. Sie kleben die eingenommenen Bestellabschnitte getrennt nach den verschiedenen Lebensmittelkarten (01, 02, 60, 61, 62, 63, 64 und 70) auf, reichen sie bei der für sie zuständigen Abrechnungsstelle ein und erhalten über die Anzahl der aufgeklebten Bestellabschnitte Bezugscheine A für jede Lebensmittelkarte besonders.

Die Kleinverteiler von Speisekartoffeln reichen die Bezugscheine A einem Großverteiler ihres Kreises, bei dem sie beziehen wollen und an den sie bis zur nächsten Option gebunden sind, ein. Die Großverteiler tauschen die eingenommenen Bezugscheine umgehend bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt Abt. A — Nebenstelle — in Großbezugscheine über die Anzahl der Bestellabschnitte Speisekartoffeln, getrennt nach den einzelnen Lebensmittelkarten um, entsprechend der Ausstellung der Bezugscheine A und mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Juli 1948.

Die Bezugscheine B für Sammelverpflegungen für die 116. ZP. (Juli 1948) sind mit dem Datum vom 1. Juli 1948 auszustellen, gleichgültig ob die tatsächliche Ausfertigung vor oder nach diesem Tage erfolgt. Gemeinschaftsverpflegungen (Gaststätten, Kantinen, Werkküchen, letztere mit Ausnahme der Bergarbeiterpflichtwerkküchen) erhalten Bezugscheine A über Speisekartoffeln mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Juli 1948 in Höhe von $^1/_{10}$ der insgesamt im Kartoffelwirtschaftsjahr 1947/48 (vom 21. Juli 1947 bis 18. Juli 1948) ausgestellten Bezugscheinmengen über Speisekartoffeln. Die Großverteiler von Speisekartoffeln geben die erhaltenen Großbezugscheine an ihren Gruppenverteiler weiter, der sie bei der Geschäftsführung der Kartoffelwirtschaftsstellen Nordrhein und Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 24b, vorlegt.

Stadt- und Kreisverwaltung Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Register b. Wirtschaftsministerium NRW - B IIIa - 17. Nr. 43/46 v. 27/X 47 — Lizensträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Pressesamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkr.) Druck und Verte.: I. D. Küster Nachf. Bielefeld.